

und französische Ansprüche auf das Imperium als Karolingererbe ausgeschaltet wurden. Wenn auch manche Argumente des Vf. überspitzt sind, — er meint S. 28, daß „nach alteuropäischer Vorstellung nicht jedermann zum König gewählt werden konnte, sondern nur wer vom ersten König des Landes abstammte (sog. Geblütsrecht)“, — so sind doch seine Erwägungen über die Nennung des Legaten und des Dauphin in der Metzger Promulgation sehr bedenkenswert.

G. O.

Wolfgang H e r m k e s, Das Reichsvikariat in Deutschland. Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Band 2) Karlsruhe 1968, Verlag C. F. Müller, XI u. 136 S., 28,50 DM. — Das für die Verfassungsgeschichte so wichtige Thema des Reichsvikariats ist, wenn man von einigen Arbeiten des ausgehenden 18. Jh. absieht, nur in zwei ungedruckten Göttinger Dissertationen untersucht worden. Hans Fricke, Reichsvikare, Reichsregenten und Reichsstatthalter des Deutschen Mittelalters (1949) behandelte die Zeit vom 10.—14. Jh., Wiltrud Wendehorst, Das Reichsvikariat nach der Goldenen Bulle (1951) führte die Darstellung bis zu Karl V. fort. Auf Grund dieses Forschungsstandes untersucht der Vf. einleitend die Bestimmungen der Goldenen Bulle hinsichtlich des Reichsvikariats *vacante imperio*, wobei dessen Träger, ihre Befugnisse und die Grenzen der Vikariatsbezirke im Mittelpunkt stehen. Anschließend werden die einzelnen Reichsvikariate nach dem Tode des Herrschers von Ruprecht bis zu Leopold II. chronologisch abgehandelt. Dabei zeigt sich, daß die Reichsvikare ihre in der Goldenen Bulle ausgewiesenen Rechte erweitern konnten, ohne jedoch alle kaiserlichen Herrschaftsrechte zu erlangen. Dies hing nicht zuletzt von ihrer verfassungsrechtlichen Stellung ab, denn sie wurden nie Träger der höchsten Reichsgewalt, und der nachfolgende Kaiser hatte die vikarischen Amtshandlungen zu erneuern. Der Vf. beabsichtigte nicht, eine umfassende Geschichte des Reichsvikariats zu schreiben, zu der es an Vorarbeiten fehlt. Besonders für die Zeit nach Karl V. liegen nur ältere, häufig zeitgenössische Quelleneditionen vor, die nur lücken- und fehlerhaftes Material zum Vikariatsrecht bieten. So kann die vorliegende jur. Diss. vor allem als Aufforderung verstanden werden, die einzelnen Reichsvikariate auf Grund umfassender Archivstudien zu erforschen.

Wolfgang Ribbe

Robert L. B e n s o n, The Bishop-Elect, A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968, Princeton University Press, XIX u. 440 S., \$ 11,50, ist eine gründliche Studie über Wahl, Weihe und Bestätigung des Bischofs im 12. und 13. Jh. mit dem Schwerpunkt auf der Epoche zwischen Gratian und dem 4. Laterankonzil. Eine Detailanalyse von vielen, z. T. unveröffentlichten kanonistischen Texten läßt die theoretische Einstellung der Kirche deutlich erkennen; eine Beschreibung der historischen Begebenheiten, vor allem im Reich, zeigt die Abweichungen in der Praxis. Als Hauptergebnis der Untersuchung dürfte die Feststellung anzusehen sein, daß nicht nur in der Praxis, wie längst bekannt, sondern auch in der Theorie die Bedeutung der Wahl sich verringerte zugunsten der Bestätigung als zentraler Akt der Amtsübernahme. Die Rechte der Domkapitel, Metropolen und Laien wurden eingeschränkt, die Einflußnahme des Papstes so vergrößert, daß ein Kanonist am Anfang des 13. Jh. lapidar bemerken konnte: *episcopus habet episcopatum a papa*.

James Fearn

Jiří K e j ř, Zwei Studien über die Anfänge der Städteverfassung in den böhmischen Ländern, Historica 16 (1969) S. 81—142. — In der ersten Studie (S. 81—116) untersucht der Vf. „Die ältesten böhmischen und mährischen